dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

202511_FO_10_005

Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	07.08.2025
Paragraf	Finanzordnung § 10 Staatliche Teilfinanzierung		
Gegenstand / Thema	Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Absatz 1 des § 10 wird ersetzt durch die neue Fassung des § 10 mit den Absätzen 1 bis 6.		
Begründung	Während die Verteilung der Mitgliedsbeiträge geregelt ist, ist die Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung bisher nicht geregelt. Der FAS FiCo (Fachausschuss Finanzen und Controlling) hat einen Vorschlag erarbeitet und eingereicht. Der hier eingereichte Vorschlag versucht die angestrebte Regelung einfacher darzustellen. Er ist auch einfacher formuliert, ab wann erst ein echter Anspruch auf Zahlung entsteht. Nämlich nach Rechtskraft der Bescheide, also ohne mögliche Rückforderungen. Bis zur Rechtskraft der Bescheide der Parteienfinanzierung muss mit einer Rückforderung gerechnet werden, deshalb soll man nur Abschläge zahlen, die in den Schatzmeistergremien abgestimmt sein sollten. Wenn eine Gliederung Fehler im Rechenschaftsbericht verursacht, muss sie in der Konsequenz die Abzüge durch Strafzahlung auch tragen. (Verursacherprinzip). Hilfe untereinander bei der Erstellung der Rechenschaftsberichte minimiert Fehler. Die Länder müssen selbst entscheiden, wie deren Anteile an Untergliederungen berechnet werden (z.B. ob man nicht aktiven oder aufgelösten Gliederungen Beträge zuteilt…) Das soll aber nicht in der Bundessatzung geregelt werden		

	(Subsidiaritätsprinzip). Gleichwohl müssen die Länder vor Auszahlung der Anteile an die Länder eine Aufteilung und Weiterverteilung beschlossen haben.

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.	(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. (2) Alle Parteigliederungen sind verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht fristgerecht und nach denselben, vereinbarten Regeln aufzustellen. Der zusammengefasste Rechenschaftsbericht ist Grundlage der staatlichen Parteienfinanzierung. Fehlerhafte Berichtsanteile, die sanktioniert werden, gehen zu Lasten des Verursachers. (3) Zugeflossene Beträge aus der staatlichen Parteienfinanzierung haben so lange vorläufigen Charakter, bis ein rechtskräftiger Bescheid für das entsprechende Kalenderjahr ergangen ist. Bis dahin ist auf allen Ebenen Sorge zu tragen, dass evtl. Rückzahlungsforderungen leistbar sind. Erst nach Rechtskraft des Bescheids haben die Untergliederung ihrerseits Anspruch auf ihre Anteile. Bis dahin können Abschläge in zu vereinbarender Höhe vorab geleistet werden. (4) Durch Beschluss des erweiterten Bundesvorstandes können gesamtparteiliche Kosten (z.B. für bundesweiten Wahlkampf) vor der Verteilung abgezogen bzw. abgerechnet werden (5) Der Bundesverband erhält aus der verteilbaren Summe 10%. Die Landesverbände erhalten aus den verbleibenden 90% einen Anteil gemäß der Anzahl der Bundestagswahlkreise im Landesverband. Abschläge und Vorschüsse werden verrechnet. (6) Die Landesverbände erhalten die ihnen zustehenden Anteile erst ausgezahlt, wenn sie die in ihrer Verantwortung liegende

	Aufteilung auf ihre Untergliederungen erstellt und beschlossen haben.